

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung der Parteienfinanzierung (Parteienfinanzierungsgesetz — PartFG)

— Drucksachen 10/183, 10/684 —

Bericht der Abgeordneten Wieczorek (Duisburg), Kleinert (Marburg), Austermann und Hoppe

Der Gesetzentwurf verfolgt als Ziel die Sicherung einer aufgabengerechten Parteienfinanzierung mit Vorrang der Finanzierung durch die Bürger gegenüber einer Staatsfinanzierung, die Wahrung des Rechts der Bürger auf gleiche politische Teilhabe sowie der Chancengleichheit zwischen den Parteien und der Transparenz der Parteienfinanzierung.

Der Gesetzentwurf sieht vor, sowohl die Wahlkampfkostenpauschale von bisher 3,50 DM auf 5,00 DM und Änderung der Abschlagszahlungen ab 1. Januar 1984 für Bundestags- und Europawahlen als auch rückwirkend die Wahlkampfkostenpauschale von bisher 3,50 DM auf 4,50 DM für die Bundestagswahl 1983 zu erhöhen. Außerdem aber ist eine Neuregelung der Spenden vorgesehen, indem Spenden an Parteien wie Spenden an gemeinnützige Vereinigungen bis zu 5 v. H. des Einkommens bzw. 2 v. T. des Umsatzes steuerlich abgesetzt werden können, Mitgliedsbeiträge und Spenden bis zu 1 200 DM bei Ledigen und bis zu 2 400 DM bei Verheirateten mit 50 v. H. von der Steuerschuld abgezogen werden können, Spenden über 20 000 DM jährlich einer steuerlichen Publizitätspflicht unterliegen und ein Chancenausgleich zum Ausgleich der den Parteien in unterschiedlichem Ausmaß zugute kommenden Steuerbegünstigungen der Spenden und Beiträge eingeführt werden soll. Der Chancenausgleich setzt einen Überblick über die Entwicklung der Spenden und Mitgliedsbeiträge voraus, so daß dieser erst nachträglich gezahlt werden kann.

Nach dem vorgesehenen Termin des Inkrafttretens des Gesetzes am 1. Januar 1984 wird deshalb die erste Zahlung voraussichtlich in 1985 zu erbringen sein.

Außerdem ist in dem Gesetzentwurf aber auch eine Neuregelung der öffentlichen Rechenschaftslegung der Parteien vorgesehen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs stellen sich wie folgt dar:

1. Wahlkampfkostenpauschale
Bundestagswahl:
Für 1984 werden benötigt 44 089 000 DM.
Davon sind im Entwurf des Haushaltsplans 1984 bei Kap. 60 02 Tit. 684 01 bereits 15 432 000 DM vorgesehen, so daß weitere 28 657 000 DM bewilligt werden müssen.
2. Nachzahlung der Wahlkampfkostenpauschale für die Bundestagswahl 1983: 44 089 000 DM, die ebenfalls bei Kap. 60 02 Tit. 684 01 einzustellen sind.
3. Wahlkampfkostenpauschale für die Europawahl 1984: 66 321 000 DM, die aus Kap. 60 02 Tit. 684 02 zu zahlen und noch bei diesem Titel zu veranschlagen sind.

Die finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Chancenausgleich ergeben, sind noch nicht quantifizierbar, da sie erstmals frühestens Ende 1985 auf der Grundlage der Rechenschaftsberichte der Parteien für das Jahr 1984, die bis zum 30. September 1985 einzureichen sind, gezahlt werden.

Hinsichtlich der Neuregelung der Spenden sind Steuermindereinnahmen von jährlich 50 Mio. DM ab 1985 zu erwarten, die zur Hälfte auf den Bundeshaushalt Einzelplan 60 entfallen.

Soweit die Kosten für die Nachzahlung der Wahlkampfkostenpauschale noch 1983 zu zahlen sind, müßte dafür eine überplanmäßige Haushaltsausgabe geleistet werden. Die für 1984 anfallenden Ko-

sten werden in den Entwurf des Haushaltsplans eingestellt. Für die Folgejahre werden die Kosten entsprechend in der Finanzplanung berücksichtigt werden.

Der Gesetzentwurf ist nach Auffassung der Mehrheit von CDU/CSU, FDP und SPD somit mit der Haushaltslage vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuß vorgelegten Fassung des Gesetzentwurfs.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hält Satz 1 des Berichts für keine objektive Darstellung des Sachverhalts und hält im übrigen den Gesetzentwurf für mit der Haushaltslage nicht vereinbar.

Bonn, den 24. November 1983

Der Haushaltsausschuß

Walther	Wieczorek (Duisburg)	Kleinert (Marburg)	Austermann	Hoppe
Vorsitzender	Berichterstatler			